Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 8.

(Nr. 11568.) Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111). Vom 4. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Geltungsdauer der Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111) wird auf das Jahr 1917 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. März 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1917.

(Nr. 11569.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer eingleisigen Staatseisenbahn von Wormditt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken. Vom 2. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Herstellung einer eingleisigen Staatseisenbahn von Wormditt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf folgenden Staatsbahnstrecken Anwendung findet:

von Rastenburg über Angerburg nach Goldap und weiter über Buttkuhnen-Blindgallen nach Szittkehmen;
von Bartenstein nach Korschen einschließlich einer unmittelbaren Gleisverbindung von Korschen an die Bahn Bartenstein-Heilsberg;
von Pogegen nach Laugszargen und
von Czersk über Schmentau nach Riesenburg.

Zur Ausführung der vorbezeichneten Staatsbahnstrecken ist das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen worden:

für die Eisenbahnlinie Wormditt-Schlobitten durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1914 (Gesetzsamml. S. 151);
für die Eisenbahnlinie Rastenburg-Angerburg durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 99);
für die Eisenbahnlinie Angerburg-Goldap durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1895 (Gesetzsamml. S. 151);
für die Eisenbahnlinie Goldap-Buttkuhnen-Blindgallen durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 204);
für die Eisenbahnlinie Blindgallen-Szittkehmen durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1913 (Gesetzsamml. S. 363);
für die Eisenbahnlinie Bartenstein-Korschen durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft vom 2. November 1863 (Gesetzsamml. S. 717);
für die Eisenbahnlinie Pogegen-Laugszargen durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 151);
für die Eisenbahnlinie Czersk-Schmentau-Riesenburg durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 113).

Berlin, den 2. März 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. Graf v. Roedern.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.